

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 35/13 S

L 15 SO 119/13 B (LSG Berlin-Brandenburg)
S 88 SO 2401/10 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Land Berlin,
Müllerstraße 146/147, 13353 Berlin,

Beklagter und Antragsgegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 22. Mai 2013 Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat eine Beschwerde der Klägerin, die diese ausdrücklich nicht als Berufung gegen ein Urteil des Sozialgerichts Berlin verstanden wissen wollte, als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 22.5.2013*). Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass die Entscheidung unanfechtbar ist. Die Klägerin hat über ihren Bruder mit Schreiben vom 22.6.2013 beantragt, ihr Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Beschwerde gegen den Beschluss des LSG vom 22.5.2013 zu bewilligen.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Gegen den Beschluss des LSG ist, worauf dieses zutreffend hingewiesen hat, nach § 177 SGG keine Beschwerde gegeben. Da die Klägerin keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch ihr Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 ZPO).

